

Montag, 18. Juni 1945.

Frankenzurverfügungstellung
an das amerikanische Trea-
sury Department.

Politisches Departement. Antrag vom 14. Juni 1945.

1. In seiner Sitzung vom 19. Januar d.J. hat der Bundesrat sein Einverständnis damit erklärt, dass der bisherige, durch Abkommen vom Januar/März 1944 dem amerikanischen Treasury Department gewährte Franken-Plafond von 8 1/4 Millionen Franken bis 30. Juni dieses Jahres verlängert werde. Am 9. Februar bewilligte der Bundesrat für die Monate Februar bis Juni d.J. ein zusätzliches Kontingent von 4 1/4 Millionen Franken pro Monat. Insgesamt standen damit dem amerikanischen Schatzamt bis Ende Juni monatlich 12 1/2 Millionen Franken zur Verfügung.

In der Höhe dieser Frankenabgaben, die für die amerikanischen Regierungsbedürfnisse Verwendung fanden, erhielt die Schweizerische Nationalbank bei der Federal Reserve Bank in New York freies Gold. Dieses Gold wurde zu Lasten der Bundesrechnung übernommen.

Am 30. Juni läuft obige Regelung ab. Es stellt sich daher die Frage, ob und in welchem Umfang dem Treasury Department weiterhin Franken gegen freies Gold zur Verfügung gestellt werden sollen.

2. Die Schweizerische Gesandtschaft in Washington liess das Politische Departement wissen, das amerikanische Schatzamt habe darum ersucht, es möchten ihm inskünftig u n l i m i t i e r t Franken zur Verfügung gestellt werden.

Zur Begründung seines Gesuches hat das Treasury Department darauf hingewiesen, die Befreiung des intergouvernementalen Zahlungsverkehrs von Schranken wie die Festsetzung monatlicher Quoten, würde im Hinblick auf das Kriegsende den Weg zu normaleren Beziehungen ebnen. Das amerikanische Schatzamt würde allerdings in dieser Geste nicht materielle, sondern lediglich psychologische Konzessionen sehen. Bis Mitte Juli sei mit einer Verringerung der Regierungsbedürfnisse zu rechnen. Bis dahin würden die grossen Personalverschiebungen beendet sein und kriegsbedingte Zahlungen sowie solche für die Interessenvertretung in Europa dahinfliegen. Das Treasury Department sei bereit, bei Aufhebung der monatlichen Quoten die Frankenbezüge weiterhin in engem Rahmen zu halten und nicht Privaten zuteil werden zu lassen.

3. Das amerikanische Schatzamt wünscht nun aber auch, dass diese Mittel zur Barzahlung jener Warenkäufe verwendet werden dürfen, die von der amerikanischen Regierung in der Schweiz getätigt werden.

Nach der seit 1. Mai d.J. geltenden Transfer-Regelung im Gebiete der Exporte gegen Dollars erhält der schweizerische Exporteur nur 50 % in bar, während ihm der Rest auf ein bundesgarantiertes, belehnbare Sperrkonto gutgeschrieben wird. Hiervon sollte demn

- 2 -

für die Warenkäufe der amerikanischen Regierung eine Ausnahme gemacht und ihr zur Barzahlung der schweizerischen Exporteure Franken zur Verfügung gestellt werden.

Das Treasury Department hatte bereits im April für Regierungskäufe im Umfang von 25 Millionen Dollars um eine solche Ermächtigung ersucht, die aber nicht erteilt werden konnte. Denn damit würde - wie das eidg. Volkswirtschaftsdepartement in seinem Antrag an den Bundesrat vom 30. April über die Neuregelung des Dollartransfers (Aufhebung des Sperrkontos II) ausgeführt hat - "eine differenzielle Behandlung der Regierungskäufe, die mit frei verfügbaren Franken bezahlt werden könnten, unvermeidlich, was eine Bevorzugung der kriegsbedingten Ausfuhr gegenüber den normalen Exporten bedeutete". Zudem liesse sich die aus Gründen der Inflationsbekämpfung eingeführte teilweise Blockierung des Transfers (Gutschrift auf Sperrkonto) für die übrigen Exporte auch nicht mehr rechtfertigen, wenn sie für die Regierungskäufe, die einen ausgesprochenen Konjunkturcharakter haben, aufgegeben würde. Wenn dem amerikanischen Begehren entsprochen würde, so müsste billigerweise die gesamte Dollarregelung, d.h. die Schlüsselung 50 : 50 allgemein aufgehoben werden. Dies wird aber erst möglich sein, wenn die anfallenden Dollars wieder in grösserem Umfang zum Ankauf von Waren für die Einfuhr in die Schweiz verwendet werden können. Das eidg. Finanz- und Zolldepartement hat sich immerhin bereit erklärt, die Möglichkeiten einer Aenderung der gegenwärtigen Transferregelung für Exportdollars einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

4. Eine andere Frage ist die, ob nicht die bisherige Kontingentierung der Frankenabgaben für die nicht kommerziellen Bedürfnisse der amerikanischen Regierung fallen gelassen werden kann. Aus allgemeinen politischen Erwägungen heraus sollte diesem Wunsch wo immer möglich entsprochen werden. Es ist nicht zu vergessen, dass sich dank den bisherigen Konzessionen die Beziehungen zum amerikanischen Schatzamt verbessert haben, was sich auch auf die übrigen hängigen Finanzprobleme günstig ausgewirkt hat.

Damit die Frankenbeträge nun nicht dazu benützt werden, um die Warenkäufe in der Schweiz "cash" zu zahlen, wird dem Treasury Department, wenn dem Gesuch um unlimitierte Frankenabgaben entsprochen wird, die Verpflichtung auferlegt werden müssen, diese Mittel nicht zu Wareneinzahlungen zu verwenden.

5. Selbstverständlich kann es sich nicht darum handeln, die Beanspruchung der schweizerischen Währung vollständig ins Ermessen einer fremden Regierung zu stellen, d.h. dem amerikanischen Schatzamt nach oben unbegrenzte Beträge in Schweizerfranken mit fester Bindung zu bewilligen. Es ist eine Sicherung für unvorhergesehene Umstände, vor allem auch vor übermässiger Beanspruchung am Platz, dergestalt, dass jederzeit ein Zurückkommen möglich ist. Die Zusage wird daher bloss a u f Z u s e h e n hin zu gewähren sein.

Die Neuregelung würde nach Ablauf des bisherigen Abkommens, d.h. auf 1. Juli d.J., in Kraft treten.

Das Politische Departement beantragt daher, im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement und der Schweiz. Nationalbank, und der Rat

b e s c h l i e s s t :

1319

Es werden dem amerikanischen Treasury Department ab 1. Juli 1945 bei der Schweizerischen Nationalbank, jedoch zu Lasten der Bundesrechnung, auf Zusehen hin für nicht kommerzielle Bedürfnisse unlimitiert Franken gegen freies Gold zur Verfügung gestellt.

Protokollauszug an das Politische Departement (15 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement zum Vollzug, sowie an das Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis.

Abbauch...

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Justiz-

I.

Ch. Oser

Die Abteilung... im Funkgespräch... in
Verfahren... Rahmen des... über
... des Landes im Gebiet... Nach-
... übertragenen Aufgabe...
... jeder Art der... unter-
... für die Handhabung der Filzensur
... Grundrißes und an die Grund-
... durch eine vom Ober der Abteilung
... "Vorschrift über die Zensur
... Film" (vom 20.9.39, abgeändert
... vom 1.6.43) aufgestellt, Art. 2
... wie folgt:

Die Zensur der kinematographischen Filme soll alle
... während der Innere oder Aussen-
... des Landes, die Aufrechterhaltung
... oder die Integrität der Armee gewähr-
... Grundrißes...
... von...
... Pressen...
... 6. Januar 1940...
... werden."

2. Die Abteilung Presse und Funkgespräch am 7.5.45
... betr. den Abbau der Abteilung
... oder sich an der Frage der Filzensur
...:

"... une loi fédérale régit le domaine
... kinématographique, la division Presse et Ra-
... le moment n'est pas encore venu de sup-
... préventive du film."

Eine andere... von Bern... Schweiz, Film-
... des Vorstehers der Sekretar-
... der Filmkammer an das Sekretariat
... und Justizdepartements vom 6. Juni 1945
... die nachstehenden Ausführungen:

"Das Büro der Schweiz, Filmkammer hat sich auch mit
der Frage der Lockerung bzw. Aufhebung der Filzensur
... die seit Beginn des Mobilisationszustan-
des von der Abteilung Presse und Funkgespräch vorgenom-
men wird.
Das Büro hat einhellig zur Auffassung, dass in Folge
der gegenwärtigen Abbaumaßnahmen auf militärischem
Gebiet überhaupt die Filzensur gelockert bzw. aufgehoben
werden sollte."